



GZ: 129-0 1-2023

## VERORDNUNG

I) Gemäß § 47 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, idF. LGBl. Nr. 118/2021, wird vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen wegen Gefahr in Verzug bis auf Weiteres

das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf den im beiliegenden Plan ausgewiesenen Flächen und öffentlichen Straßen

### verboten.

II) Ausgenommen von dieser Verordnung ist nachstehender Personenkreis:

- 1.) Einsatzkräfte, welche zur Beurteilung der Gefahrensituationen Erkundungen durchführen.
- 2.) Die Grundeigentümer und deren Beauftragte für Aufräumarbeiten im ausgewiesenen Bereich.

III) Die Nichteinhaltung dieser Verordnung ist strafbar. Verwaltungsübertretungen aufgrund dieser Verordnung können von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 101c, Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- bestraft werden.

Diese Verordnung tritt mit 14.07.2023 in Kraft und wird aufgehoben, sobald keine Gefahr mehr zu befürchten ist.

Bad Radkersburg, am 14.07.2023

Der Bürgermeister:



(Mag. Karl Lautner)

### Ergeht an:

1. An den Stadtrat sowie den Gemeinderat als zuständiges Kollegialorgan
2. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, 8330 Feldbach
3. Anschlag an der Amtstafel
4. Verlautbarung auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg





